



Informations- und Merkblatt der Bedürfnisse und den gesetzlichen Grundlagen zur Haltung von Pferden

Einleitung

Dieses Informations- und Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften und die Grundbedürfnisse der Haltung aufzeigen.

Ausbildung

Auszug aus der Tierschutzverordnung TSchV (455.1) 3. Kapitel, 1. Abschnitt Art. 31:

1. Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 (TSchV) verfügen.
4. In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:
 - b. Mehr als fünf Equiden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind

Bedürfnisse und natürliches Verhalten von Pferden

Fressen und Trinken:

Pferde sind reine Pflanzenfresser und grasen dabei sehr selektiv. Ihre durchschnittliche Beissrate liegt bei ca. 30'000 Bissen pro Tag. Natürlicherweise fressen Pferde ca. 12 – 16 Stunden täglich im Gehen und machen dabei etwa alle 12 Sekunden einen Schritt. Pferde haben einen relativ kleinen Magen und Verdauen das Fermentieren das Futter dann im Blinddarm. Da Pferde eigentlich die meiste Zeit mit Fressen beschäftigt sind, haben diese keine Gallenblase, um den Gallensaft zu speichern.

Bewegung:

Im natürlichen Lebensraum ist das Pferd als Steppentier bis zu 16 Stunden mit der Nahrungsaufnahme beschäftigt und legt dabei eine Strecke bis zu 40 Kilometer am Tag zurück. Futter und Flucht bestimmen das Bewegungsverhalten. Den Weg zur Wasserstelle legen Pferde auch schonmal im Trab oder Galopp zurück. Somit bleiben sie fit und trainieren

ihre Muskeln. Auch wenn sie sich erschrecken und davonrennen oder vor einem Angreifer flüchten, geschieht die ebenfalls im Trab oder Galopp.

Ruhe und Schlaf:

6 – 9 Stunden am Tag dösen Pferde. Dabei stehen sie und haben ein Hinterbein entlastet (Schildern). Dieser Zustand macht etwa 80% des Ruhens aus.

Der Schlaf ist dann grösstenteils nachts. Wenn Pferde liegen, geschieht dies in Brustbauchlage, selten auch in Seitenlage und dies nur 20 – 30 Minuten am Stück.

Der tatsächliche Tiefschlaf ist wichtig für die psychische Regeneration und wird in der Seitenlage abgehalten. Nur 20% des Ruhens geschieht im Schlaf, davon 4% in der REM-Phase.

Nicht alle Pferde schlafen gleichzeitig, sondern einige halten auch immer Wache.

Als Fluchttiere erholen sie sich eben durch viele kurze Schlafeinheiten. Nur wenn sie sich sicher fühlen, etwa im Stall oder in der Gruppe, legen sie sich zum Schlagen hin.

Körperpflege und Kommunikation:

Pferde leben in Gruppen von 3 – 18 Tieren, kann auch bis 35 Tiere wachsen. Daher gibt es in Herden immer auch einzelne Gruppenbildungen. Die Stuten leben mit ihren Fohlen und einem Haremshengst. Es gibt eine klare Hierarchie und ein Alphatier, das die Gruppe anführt. Der Hengst geht am Schluss und beschützt die Gruppe.

Pferde legen viel Wert auf soziale Kommunikation. Innerhalb der Gruppe gibt es Freundschaften und feste Bindungen. Sie berühren sich mit der Nase, putzen sich gegenseitig und verwenden auch gemeinsame Wälzplätze. Die Körpersprache und der Ausdruck sind der wichtigste Teil der Kommunikation. Die Ohrenstellung, Kopfhaltung, die Schwanzstellung und die Position zum Gegenüber ist die Pferde eigene Sprache.

Das Sichtfeld pro Auge beträgt etwa 200° und sie können nur 2-farbig sehen. Das Scharfsehen mit beiden Augen dafür hat nur einen kleinen Bereich von 65° vorne. Dafür sehen Sie besonders gut in der Nacht, reagieren sehr empfindlich auf Bewegungen und das in einem sehr breiten Umfeld.

Alle Sinne sind sehr ausgeprägt und Pferde sind daher sehr empfindliche Tiere.

Machen Sie sich schlau im Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung: fedlex.data.admin.ch



Haltung

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TSchG):

2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 6, Absatz 1:

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

1. Kapitel, Art. 3, Absatz b.:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden

Auszüge aus der Tierschutzverordnung:

Art. 2. Absatz 2:

Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- a. **Nutztiere:** Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;
- b. **Heimtiere:** Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind ...

Art. 2 Abs. 3:

- o. **Nutzung von Equiden:** die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine,
- p. **Equiden:** die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;

Weitere Anmerkungen:

- Equiden müssen beim Landwirtschaftsamt gem. sein.
- Für jeden Equiden muss ein Pass ausgestellt sein. Equiden müssen zusätzlich in der Tierverkehrsdatenbank registriert sein. Equiden, welche ab dem 1. Jan. 2011 geboren wurden oder noch keinen Pass haben, müssen gechipt sein.
- Equiden müssen Sicht- Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Equiden haben.
- Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten im Stall steuern, sind verboten.

Verbotene Handlungen

Auszug aus der Tierschutzverordnung TSchV

(455.1) 2. Kapitel, 3. Abschnitt:

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

1. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

2. Namentlich sind verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
- c. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
- d. das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
- h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder n. d. vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
- k. der Paketversand von Tieren;
- l. die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr;
- m. das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken.

Art. 21: Verbotene Handlungen bei Equiden

Bei Equiden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Schwanzrübe;
- b. das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c. das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d. der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- e. das Entfernen der Tasthaare; das Anbinden der Zunge;
- f. g. das Barren;
- g. h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).